

Auftragsverarbeitungsvertrag

1 Grundsatz

- 1.1 Die Classtime AG ("Auftragsverarbeiter") verarbeitet im Rahmen der Erfüllung des Vertrags zwischen der Classtime AG und dem Kunden ("Lizenzvertrag") Personendaten im Auftrag des Kunden ("Verantwortlicher"). Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ist integrierender Bestandteil des Lizenzvertrags.
- 1.2 Gegenstand der Verarbeitung und damit dieses Auftragsverarbeitungsvertrags sind sämtliche Personendaten von Drittpersonen, die der Auftragsverarbeiter zur Erfüllung des Lizenzvertrags in der Software verarbeitet ("Personendaten"). Zu den Kategorien der verarbeiteten Personendaten und der betroffenen Personen vgl. die Datenschutzerklärung des Auftragsverarbeiters (www.classtime.com/de/datenschutzerklaerung).
- 1.3 Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Lizenzvertrag.
- 1.4 Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag gilt, solange der Auftragsverarbeiter gemäss den vorstehenden Absätzen Personendaten für den Verantwortlichen verarbeitet.

2 Anwendbares Recht

Als "anwendbare Datenschutzgesetze" gelten:

- (a) das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG); und
- (b) soweit anwendbar die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

3 Verarbeitung von Personendaten

- 3.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Personendaten gemäss Lizenzvertrag, Datenschutzerklärung (www.classtime.com/de/datenschutzerklaerung) und allfälligen zusätzlichen dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen.
- 3.2 Weisungen, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehen, sind kostenpflichtig. Ausgenommen sind Weisungen, die nachweislich erforderlich sind, um einen Verstoß gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze im Verantwortungsbereich des Auftragsverarbeiters zu verhindern oder zu beenden.
- 3.3 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze verstößt.
- 3.4 Ist der Auftragsverarbeiter gesetzlich verpflichtet, die Personendaten in einer von den vertraglichen Vereinbarungen oder von zusätzlichen Weisungen des Verantwortlichen abweichenden Weise zu verarbeiten, so informiert er den

Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung. Ausgenommen sind Fälle, in denen das anwendbare Recht dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet.

- 3.5 Der Auftragsverarbeiter ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um ein angemessenes Mass an Datensicherheit im Sinn der anwendbaren Datenschutzgesetze zu gewährleisten.
- 3.6 Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der Personendaten befugten Mitarbeitenden oder anderen Personen einer angemessenen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 3.7 Der Auftragsverarbeiter kann, soweit im Rahmen der Vertragserfüllung notwendig, Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung der Personendaten beziehen. Er auferlegt den Unterauftragsverarbeitern im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten, die in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegt sind. Der Auftragsverarbeiter führt eine Liste der Unterauftragsverarbeiter, die der Verantwortliche jederzeit einsehen kann. Lehnt der Verantwortliche einen auf dieser Liste vermerkten Unterauftragsverarbeiter aus sachlichen Gründen ab und kann der Auftragsverarbeiter keine angemessene Alternative anbieten, steht dem Verantwortlichen ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu.
- 3.8 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen in angemessener Weise bei der Erfüllung von dessen Verpflichtungen gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere gegenüber den zuständigen Datenschutzbehörden, und gegenüber betroffenen Personen, die ihre Rechte (z.B. auf Berichtigung, Löschung oder Auskunft) gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen ausüben wollen. Der Verantwortliche trägt die Kosten dieser Leistungen des Auftragsverarbeiters, es sei denn, dass die Unterstützung nachweislich aufgrund eines Verstosses des Auftragsverarbeiters gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze oder gegen dessen vertragliche Verpflichtungen erforderlich ist.
- 3.9 Wendet sich eine betroffene Person oder eine Behörde an den Auftragsverarbeiter, leitet dieser die Anfrage unverzüglich an den Verantwortlichen weiter. Der Auftragsverarbeiter haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Verantwortlichen nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

4 Datenlecks und andere Verletzungen des Schutzes der Personendaten

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er von einem Datenleck oder einer anderen Verletzung des Schutzes der Personendaten Kenntnis erlangt. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen ausreichende Informationen zur Verfügung, damit dieser seinen Meldepflichten und Verpflichtungen zur Unterrichtung der betroffenen Personen nachkommen kann.



- 4.2 Der Auftragsverarbeiter ergreift in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Verantwortlichen angemessene Massnahmen zur Untersuchung und Behebung der Verletzung.

5 Nachweis und Inspektionen

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen die Einhaltung der Pflichten nach diesem Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in geeigneter Weise nach.
- 5.2 Sollte eine Inspektion durch den Verantwortlichen oder einen von diesem beauftragten externen Prüfer erforderlich sein, wird diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne übermässige Störung des Betriebsablaufs, in der Regel nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt.
- 5.3 Der Verantwortliche trägt die Kosten der Inspektion, es sei denn, dass diese nachweislich aufgrund eines Verstosses des Auftragsverarbeiters gegen die anwendbaren Datenschutzgesetze oder gegen dessen vertragliche Verpflichtungen erforderlich ist.
- 5.4 Der Auftragsverarbeiter kann die Auditierung durch einen externen Prüfer ablehnen, wenn dieser nicht angemessen qualifiziert oder unabhängig ist, in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht oder anderweitig offensichtlich ungeeignet ist.
- 5.5 Der Auftragsverarbeiter ist nicht verpflichtet, dem Verantwortlichen oder seinem externen Prüfer folgende Daten offenzulegen:
- (a) Daten von anderen Kunden des Auftragsverarbeiters;
 - (b) interne Buchhaltungs- oder Finanzdaten des Auftragsverarbeiters;
 - (c) Geschäftsgeheimnisse des Auftragsverarbeiters;
 - (d) Daten, deren Offenlegung aus gesetzlichen Gründen nicht zulässig ist;
 - (e) Daten, deren Offenlegung für die Ausübung der in dieser Ziffer festgehaltenen Rechte nicht notwendig ist.

6 Datentransfer ins Ausland

- 6.1 Ohne die vorherige Zustimmung des Verantwortlichen übermittelt der Auftragsverarbeiter Personendaten nur dann an Organisationen ausserhalb der Schweiz, der EU und des EWR, wenn dabei die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetze zum internationalen Datentransfer eingehalten sind.
- 6.2 Bei Übermittlungen in Länder, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Schutz gewährleistet, stellt der Auftragsverarbeiter den Schutz der Personendaten durch hinreichende Garantien im Sinn der anwendbaren Datenschutzgesetze sicher.



7 Übergabe und Löschung von Kontoinhalten

- 7.1 In Nutzerkonten gespeicherte Personendaten können bis zu 6 Monate nach Löschung des entsprechenden Kontos wiederhergestellt werden. Anschliessend werden sie endgültig gelöscht.
- 7.2 In Ergänzung dazu kann der Verantwortliche jederzeit schriftlich (Textform genügt) verlangen, dass der Auftragsverarbeiter:
 - (a) Personendaten ganz oder teilweise löscht; und/oder
 - (b) dem Verantwortlichen eine Kopie der Personendaten übergibt.

Die Kosten dieser Leistungen werden separat nach Aufwand verrechnet.

8 Dauer und Beendigung

- 8.1 Die Laufzeit dieses Auftragsverarbeitungsvertrags richtet sich nach derjenigen des Lizenzvertrags.
- 8.2 Nichtsdestotrotz finden die Bestimmungen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags auf allfällige nach Vertragsende stattfindende Datenverarbeitungen im Sinn dieses Auftragsverarbeitungsvertrags Anwendung, solange diese andauern.